Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 27.05.2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22.03.2016 vom 18.05.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S, 1233) i.V.m. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895, zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22.03.2016, veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg" am 24.03.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2018, amtlich bekanntgemacht im Internet auf der Homepage www.herrenberg.de am 20.12.2018, wird wie folgt geändert:
Die Anlage „**Gebührenverzeichnis**" wird mit dem Wortlaut der Anlage neu gefasst.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 19.05.2021
Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 18.05.2021

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	**Ablehnung eines Antrags**	
	a) Unbeschadet der Ziffern 5.2.4 und 5.6.1 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 15,00
	b) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**	
	entsprechend § 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung	15,00 - 5.000,00
3	**Anträge**	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 - 150,00
4	**Auskünfte**	
	a) Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 - 250,00
	b) mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5	**Bauordnungsrecht**	
5.1	**Allgemeines**	
5.1.1	Berechnung der Gebühren a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen.	65,00 pro Stunde
	c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten bezeichnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 und 400 zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so z.B. bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
5.1.2	Erheben von Nachbardaten	25,00 pro Adresse, max. 1/2 der Hauptentscheidung
5.1.3	Beratung von Bauherr, Planer oder Angrenzer	65,00 je angefangene Stunde
5.1.4	Auszüge aus Verzeichnissen (z. B. Baulasten~, Denkmalschutz~, Altlastenatlas), je Auszug	15,00 zzgl. Kosten für Kopien
5.1.5	Versand von Unterlagen nach Ziffer 5.1.4. sowie nach den Ziffern 18.2	3,00
5.2	**Kenntnisgabeverfahren**	
5.2.1	Bestätigung der Vollständigkeit	1 $^{0}/_{00}$ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 130,00
5.2.2	Bestätigung der Unvollständigkeit	65,00 - 500,00
5.2.3	Untersagung des Baubeginns	65,00 - 500,00

5.2.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	65,00 - 6.000,00
5.3	**Bauvoranfragen**	
5.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (mit Baukosten)	3 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.3.2	wie 5.3.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130,00 - 6.000,00
5.4	**Baugenehmigungsverfahren**	
5.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung (mit Baukosten)	6,5 ‰ der Baukosten, mind. 195,00
5.4.2	wie 5.4.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	195,00 - 6.000,00
5.4.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (mit Baukosten)	5,5 ‰ der Baukosten, mind. 195,00
5.4.4	wie 5.4.3, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	195,00 - 6.000,00
5.4.5	Bei Erteilung einer Baugenehmigung nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde.	bis zu 300 % der Gebühr nach Ziffer 5.4.1 bis 5.4.4
5.4.7	Teilbaugenehmigung (die Baugenehmigungsgebühr bleibt hiervon unberührt) (mit Baukosten)	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.4.8	wie 5.4.7, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	130,00 - 6.000,00
5.4.9	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	6 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.4.10	Genehmigung der Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung	65,00 – 260,00
5.5	**Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen**	
5.5.1	Erteilung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	65,00€ je angefangene Stunde
5.5.2	je Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	50,00 - 12.000,00
5.6	**Ablehnung, Zurückweisung, Zurücknahme von Anträgen**	
5.6.1	Ablehnung eines Antrags	65,00 – 3.000,00
5.6.2	Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	65,00 – 3.000,00
5.6.3	Zurücknahme eines Antrags	65,00 – 3.000,00
5.7	**Verlängerungen**	
	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 65,00
5.8	**Abgeschlossenheitsbescheinigung**	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte)	195,00
	Zusätzlich dazu werden erhoben:	
	a) je weitere Nutzungseinheit	65,00
	b) je Garagenstellplatz	15,00
	c) je weiteres Planheft	33,00
	d) Änderungsbescheinigung	130,00
5.9	**Baulasten**	
5.9.1	Baulasten mit einem Regelungspunkt	130,00
5.9.2	Jeder zusätzliche Regelungspunkt bei Baulasten	65,00 je angefangene Stunde
5.10	**Anordnungen**	

	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	65,00 - 3.000,00
5.11	**Baukontrolle/-überwachung**	
5.11.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1,5 $^{0}/_{00}$ der Baukosten für Abnahme, mind. 130,00
5.11.2	Für jede weitere Bauabnahme	65,00 - 3.250,00
5.11.3	Sonstige Baukontrollen	65,00 - 3.250,00
5.12	**Abnahme fliegender Bauten**	
5.12.1	Abnahme von Zelten	65,00 je angefangene Stunde
5.12.2	Abnahme kleiner fliegender Bauten (z. B. Verlosungswagen)	16,00
5.12.3	Abnahme mittlerer fliegender Bauten (z. B. Kinderkarussell einfacher Bauart, Fahr- und Schaugeschäfte)	32,00
5.12.4	Abnahme großer fliegender Bauten (z. B. Fahrgeschäfte komplizierter Bauart)	65,00
5.12.5	Abnahme von Bühnen	65,00
5.13	**Brandverhütungsschau**	
5.13.1	Brandverhütungsschau	65,00 je angefangene Stunde
5.13.2	Nachschau	130,00 - 6.000,00
5.14	**Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz**	65,00 - 5.000,00
5.15	**Denkmalschutz**	
5.15.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	65,00 - 3.000,00
5.15.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal	65,00 – 3.000,00
5.15.3	Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	65,00 – 3.000,00
	bei beantragten Aufwendungen bis 2.500,00 EUR	50,00
	25.000,00 EUR	100,00
	50.000,00 EUR	150,00
	250.000,00 EUR	400,00
	500.000,00 EUR	600,00
	je weitere 500.000,00 EUR	500,00
6	**Beglaubigungen**	
6.1	Amtliche Beglaubigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 pro Beglaubigung
6.2	Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen öffentlicher Herrenberger Schulen, unabhängig von der Seitenzahl	3,00 pro Beglaubigung
7	**Bestattungsrecht**	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 - 30,00
8	**Feiertagsrecht**	
8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§§ 6, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	75,00 - 200,00
8.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 - 100,00
8.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 10, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
8.3.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 - 100,00
8.3.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	75,00 - 200,00
9	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	

9.1	für Schlüssel und Brillen	5,00 pro Gegenstand
9.2	für sonstige Fundgegenstände	5% des Wertes, mindestens 5,-€
10	**Gaststättenrecht**	
10.1	**Gaststättenkonzessionen**	
10.1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	252,00 - 4.000,00
10.1.2	Sonstige Fälle einer persönlichen Gaststättenerlaubnis (z.B. Erweiterungen, Änderungen der Räume oder der Betriebsart)	80,00 - 2.000,00
10.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	200,00
10.1.4	Nachträgliche Auflagen zur Gaststättenerlaubnis	Nach zeitlichem Aufwand, mind. 75,00
10.2	**Andere Gaststättenrechtliche Erlaubnisse**	
10.2.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	35,00 - 1.000,00
10.2.2	Sperrzeitverkürzung	25,00 - 500,00
10.2.3	Stellvertretungserlaubnis	57,00 - 600,00
10.2.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	32,00 - 300,00
11	**Plakatierungsgebühren**	
11.1	**Rahmengebühr für die Plakatierungsgebühren**	15,00-2.500,00
12	**Gewerberecht**	
12.1	**Gewerberegister**	
12.1.1	Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO)	45,00
12.1.2	Bearbeitung einer Gewerbeum- und –abmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GewO)	30,00
12.1.3	Bestätigungen aus dem Gewerberegister	10,00 - 50,00
12.1.4	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	Nach zeitl. Aufwand, mind. 10,00
12.1.5	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	Nach zeitl. Aufwand, mind. 15,00
12.2	**Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse**	
12.2.1	Erlaubnis für eine Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	318,00 - 4.000,00
12.2.2	Erlaubnis für die Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	
	für Einzelveranstaltungen	100,00
	Dauergenehmigung	151,00 - 1.500,00
12.2.3	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	340,00 - 2.000,00
12.2.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	110,00
12.2.5	Erlaubnis für andere Spiele (§ 33 d GewO)	252,00 - 1.500,00
12.2.6	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 41 LGlüG)	605,00 - 5.000,00
12.2.7	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)	347,00 - 1.500,00
12.2.8	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)	302,00 - 1.500,00
12.2.9	Erlaubnis für ein Versteigererergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	302,00 - 1.500,00
12.2.10	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	151,00 - 750,00
12.2.11	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	252,00 - 1.000,00

12.2.12	Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	57,00 - 600,00
12.2.13	Reisegewerbekarte	191,00 - 800,00
12.2.14	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	75,00
12.2.15	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a GewO)	75,00 - 500,00
12.2.16	Zulassung von Ausnahmen und weitere Amtshandlungen im Reisegewerberecht (z. B nach § 55 a Abs. 2 GewO)	75,00 - 500,00
12.2.17	Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Großmärkten	350,00 - 3.000,00
12.2.18	Festsetzung von Wochenmärkten	318,00 - 2.000,00
12.2.19	Festsetzung von Jahr- oder Spezialmärkten	254,00 - 2.000,00
13	**Handwerksüberwachung**	
	Untersagung nach § 16 Abs. 3 HandwO	Nach zeitl. Aufwand, mind. 150,00
14	**Kirchenaustrittsverfahren**	
14.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt, je Person	30,00
14.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	10,00
15	**Melderecht**	
15.1	**Melderegister**	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)	10,00
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00
15.1.3	Gruppenauskunft nach § 46 BMG	3,00 pro Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; bis maximal 500,00
15.1.4	Gruppenauskunft in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 BMG)	100,00
15.1.5	Elektronische einfache Melderegisterauskunft (§ 49 BMG)	5,00
15.1.6	Melderegisterauskunft aus Archivunterlagen	20,00
15.2	Bescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 pro Bescheinigung
15.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 - 500,00
16	**Nachlasssicherung**	
		75,00 je angefangene Stunde
17	**Rechtsbehelfe**	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	75,00 - 500,00
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 9/10 der Gebühr nach 17.1, mind. 30,00
18	**Kopien und Ausfertigungen**	
18.1	**für Kopien und Ausdrucke** werden erhoben	
18.1.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 schwarz-weiß	
	für die erste Seite	1,00

	für jede weitere Seite	0,50
18.1.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 farbig	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
18.1.3	bei einem Format bis zu DIN 3 schwarz-weiß	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
18.1.4	bei einem Format bis zu DIN 3 farbig	
	für die erste Seite	2,00
	für jede weitere Seite	1,50
18.1.5	je Plotausdruck größer DIN A 3	20,00 pro qm mind. 10,00
18.2	**Kopien bzw. Ausdrucke/Scan aus dem Bebauungsplan**	
18.2.1	Kopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan DIN A3 und DIN A4, je Seite	15,00
18.2.2	Kopien bzw. Auszüge/Scan des Textteils / der Begründung zum Bebauungsplan je DIN A4 Seite	1,00
18.2.3	Digitale Daten aus dem Bebauungsplan	10,00
19	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinweis: Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung	20,00 - 400,00
20	**Vorkaufsrecht**	
	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	30,00
21	**Fischereischein**	
21.1	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00
21.2	Jahresfischereischein	25,00
21.3	Jugendfischereischein (§ 32 Abs. 2 FischG)	12,00
21.4	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1, 5 oder 10 Jahre)	9,00
22	**Waffengebühren**	
22.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	50,00
22.2	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	45,00 + ggf. Gebühr nach 22.41
22.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	95,00
22.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen durch Jäger)	65,00
22.5	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	30,00
22.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	130,00
22.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	105,00
22.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	420,00
22.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	420,00
22.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	95,00

22.11	Eintragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1 a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), Gebühr je Waffe	30,00
22.12	Austragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils aus der Waffenbesitzkarte, Gebühr je Waffe	25,00
22.13	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	75,00
22.14	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	Zuschlag von 44 € je Person zu den für die WBK zu erhebenden Gebühren
22.15	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte (für juristische Person mit vereinseigenen Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	130,00
22.16	Umschreibung/ Änderung der verantwortlichen Person in einer Vereins-Waffenbesitzkarte	40,00
22.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	32,00
22.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	90,00
22.19	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	330,00
22.20	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	600,00
22.21	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	75,00
22.22	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG	100,00
22.23	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	100,00
22.24	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	52,00
22.25	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.26	Zustimmung zu der Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	60,00
22.27	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	60,00
22.28	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.29	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	140,00
22.30	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.31	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	90,00
22.32	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	32,00
22.33	Eintragung jeder weiteren Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	30,00
22.34	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	25,00
22.35	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	125,00
22.36	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	120,00
22.37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	65,00

22.38	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG, wenn die Überprüfung durch das Verhalten des Waffen- oder Munitionsbesitzers veranlasst oder eine erste Überprüfung ohne ausreichenden Grund vereitelt worden ist	95,00
22.39	Nicht anlassbezogene Regelkontrollen und Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen (nach § 36 Abs. 3 WaffG)	65,00 – 200,00
22.40	Befreiung von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG	50,00
22.41	Regelüberprüfung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	30,00
22.41.1	Nachprüfung oder Nachermittlungen wegen vorhergehender Beanstandungen oder zur Klärung festgestellter, evtl. relevanter Sachverhalte im Rahmen der Regelüberprüfungen (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG)	53,00 - 250,00
22.42	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	262,00 - 2.500,00
22.43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	60,00 - 200,00
22.44	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes und Untersagung nach § 41 WaffG	197,00 - 400,00
22.45	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	197,00 - 500,00
22.46	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	197,00 - 500,00
22.47	Aufbewahrung von Waffen im städtischen Waffenraum je angefangenem Monat und je Vorgang Für die Aufbewahrung während des ersten Jahres werden keine Gebühren erhoben, sofern die Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung in städtischer Obhut nicht vom Waffenbesitzer, Erben oder dgl. selbst zu vertreten ist. Ist dies jedoch der Fall, wird die Gebühr bereits ab dem ersten Monat erhoben.	5,20
23	**Sprengstoff**	
23.1	**Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz**	
23.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	198,00 - 500,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	18,00
23.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	60,00
23.2	Einholung von zusätzlichen Erkundigungen, Akten oder Unterlagen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 8 Abs. 4, 8a Abs. 5 i. V. m. §§ 8b Abs. 1 S. 4, 14 SprengG	53,00 - 250,00
23.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 S. 2 SprengG	60,00
23.4	**Befähigungsschein**	
23.4.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60,00 - 100,00
23.4.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60,00
23.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.6	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	45,00
23.7	**Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz**	
23.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	60,00 - 150,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.7.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	45,00

23.7.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.8	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	75,00
23.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs.2 SprengG	80,00 zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesan-
23.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	60,00
23.11	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung und des sicheren Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 31 SprengG, wenn die Überprüfung durch das Verhalten des Erlaubnisinhabers veranlasst worden ist	95,00
23.12	Nachkontrollen bei vorhergehenden Beanstandungen	75,00
23.13	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG	78,00 - 400,00
23.14	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG	60,00 - 1.000,00
23.15	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	bis 75 % der Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung
23.16	Nachprüfung oder Nachermittlungen im Rahmen der Regel-Überprüfung nach § 8 Abs. 4 SprengG	53,00 - 250,00
23.17	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	53,00 - 500,00
23.18	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 SprengV	25,00 - 300,00
23.19	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengV	45,00 - 300,00
23.20	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 SprengV	50,00
23.21	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengV	50,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.22	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengV	44,00 - 500,00
23.23	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengV	44,00 - 500,00
23.24	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 oder 2 dieses Verzeichnisses aufgeführt sind.	40,00 - 600,00
24	**Zurücknahme eines Antrags**	
	Unbeschadet der Ziffer 5.6.3 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung.	1/10 bis 9/10 der vollen Gebühr, mind. 15,00
25	**Personenstandsgebühren**	
	Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern	10,00

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt
Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
DN: cn=Vanessa Eckert, o=Stadtverwaltung Herrenberg, ou=Geschäftsstelle Gemeinderat, email=v.eckert@herrenberg.de, c=DE
Datum: 2021.05.27 07:30:05 +02'00'